



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



S a t z u n g

§ 1 Name, Sitz, Eintragung, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein trägt den Namen „Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003“, nach Eintragung „e. V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Saarbrücken.
- (3) Er wird in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Saarbrücken eingetragen.
- (4) Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 2 Vereinszweck

Der Verein bezweckt ...

- (1) Die Förderung und Unterstützung von Maßnahmen der Gesamtschule Bellevue und ihr angegliederter bzw. zugeordneter Einrichtungen, ohne damit den Träger von seinen Verpflichtungen zu entbinden.
- (2) Die Förderung der Beziehungen zwischen der Schule, der ihr angegliederten bzw. zugeordneten Einrichtungen, den Schülern und den Eltern.
- (3) Bestehende Verbindungen zur Schule und ihr angegliederter bzw. zugeordneter Einrichtungen zu pflegen und neue herzustellen.
- (4) Die Förderung der Integration benachteiligter Gruppen in die Schule und ihr angegliederter bzw. zugeordneter Einrichtungen.
- (5) Insbesondere
 - Die Beschaffung wissenschaftlicher, künstlerischer und technischer Unterrichtsmittel,
 - Die Durchführung von sportlichen und kulturellen Schulveranstaltungen,
 - Die Unterstützung bedürftiger und förderungswürdiger Schüler und Schülerinnen,
 - Die Förderung der Elternarbeit auf dem Gebiet des Schulwesens,
 - Die Unterstützung der Tätigkeit der Schülermitverwaltung,
 - Die Pflege der Beziehungen zum Schulträger und Unterstützung der Interessen der Schule in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung 1977 (§§ 51 ff AO) in der jeweils gültigen Fassung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
- (4) Die Mitglieder dürfen bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile am Vereinsvermögen erhalten.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, die seine Ziele unterstützt. Mitglieder zahlen mindestens den Mindestbeitrag.
- (2) Über den schriftlichen Antrag auf Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt eines Mitgliedes ist nur zum Ende des Geschäftsjahres möglich. Er erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorsitzenden unter Einhaltung einer Frist von 4 Wochen.
- (5) Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat oder trotz Mahnung



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



mit dem Beitrag für 6 Monate im Rückstand bleibt, so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor der Beschlussfassung Gelegenheit zur Rechtfertigung bzw. Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschließungsbeschluss kann innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über den die nächste Mitgliederversammlung entscheidet. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft beitragspflichtig.

§ 5 Beiträge

- (1) Die Mitglieder zahlen nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung. Zur Festlegung der Beitragshöhe und -fälligkeit ist eine einfache Mehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

§ 6 Einnahmen des Vereins

- (1) Die zur Erreichung seines Zwecks notwendigen Mittel sollen vom Verein durch Mitgliedsbeiträge, Geld- und Sachspenden, öffentliche Mittel, Einnahmen von Veranstaltungen zugunsten des Fördervereins u.ä. aufgebracht werden.

§ 7 Organe des Vereins

- (1) Die Organe des Vereins sind:
 - der Vorstand
 - die Mitgliederversammlung.

§ 8 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus:
 - dem 1. Vorsitzenden / der 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden / der 2. Vorsitzenden
 - dem Schriftführer / der Schriftführerin
 - dem Schatzmeister / der Schatzmeisterin
 - mindestens einem Beisitzer / einer Beisitzerin, höchstens 3 Beisitzern / 3 Beisitzerinnen.
- (2) Dem Vorstand sollten je ein Mitglied der Elternvertretung und des Kollegiums angehören.
- (3) Der Vorstand im Sinne § 26 BGB sind entweder der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende in Verbindung mit einem weiteren Vorstandsmitglied. Er vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Davon abweichend endet die Wahlperiode des ersten, von der Gründungsversammlung gewählten Vorstandes mit Ablauf des Schuljahres 2004 / 2005. In den Vorstand können nur Vereinsmitglieder gewählt werden. Die Wiederwahl von Vorstandsmitgliedern ist möglich. Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit solange geschäftsführend im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Die Vorstandssitzungen finden mindestens zweimal pro Jahr statt. Zu den Vorstandssitzungen können Gäste geladen werden. Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des / der 1. Vorsitzenden. Vorstandssitzungen sind bei Anwesenheit von mindestens 3 Mitgliedern beschlussfähig. Beschlüsse können bei Eilbedürftigkeit auch schriftlich, fernmündlich oder elektronisch gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu dem Verfahren schriftlich, fernmündlich oder elektronisch erklären.
- (6) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Er gibt sich hierzu eine Geschäftsordnung. Der Vorstand kann Arbeitsgruppen bestellen, denen auch Vereinsmitglieder außerhalb des Vorstandes angehören und zu deren Tätigkeit auch Nichtmitglieder beigezogen werden können.
- (7) Der Vorstand ist verpflichtet, in alle den Verein verpflichtenden Rechtshandlungen und Verträge die Bestimmung aufzunehmen, dass die Vereinsmitglieder nur mit dem Vereinsvermögen haften.



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



- (8) Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert über 2500 Euro sind für den Verein nur verbindlich, wenn die Zustimmung der Mitgliederversammlung vorliegt.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einmal jährlich einzuberufen.
- (2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder innerhalb von 8 Wochen, wenn die Einberufung von 10 % der Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zweckes und der Gründe verlangt wird.
- (3) Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich durch den Vorstand unter Wahrung einer Frist von mindestens 2 Wochen bei gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung und eventueller Anträge. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des schriftlichen oder elektronischen Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
- (4) Die Mitgliederversammlung als das oberste beschlussfassende Vereinsorgan ist grundsätzlich für alle Aufgaben zuständig, sofern bestimmte Aufgaben gemäß dieser Satzung nicht einem anderen Vereinsorgan übertragen wurden. Ihr sind insbesondere die Jahresrechnung und der Jahresbericht zur Beschlussfassung über die Genehmigung und die Entlastung des Vorstandes schriftlich vorzulegen. Sie bestellt 2 Rechnungsprüfer / innen, die weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremium angehören dürfen, um die Buchführung einschließlich Jahresabschluss zu prüfen und über das Ergebnis der Mitgliederversammlung zu berichten.
- (5) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über
 - (a) Die Aufgaben des Vereins,
 - (b) Mitgliedsbeiträge,
 - (c) Satzungsänderungen,
 - (d) Die Auflösung des Vereins.
- (6) Jede satzungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung wird als beschlussfähig anerkannt, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder.
- (7) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (8) Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; Ausnahmen hierzu sind Beschlüsse zu Satzungsänderungen und der Auflösung des Vereins (siehe § 10 und § 12). Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 10 Satzungsänderung

- (1) Für Satzungsänderungen ist eine Zweidrittelmehrheit der erschienenen Vereinsmitglieder erforderlich.
- (2) Über Satzungsänderungen kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige als auch der vorgesehene Satzungstext beigelegt worden war.
- (3) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden bis zur Eintragung des Vereins aus formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.

§ 11 Beurkundung von Beschlüssen

- (1) Die in Vorstandssitzungen und in Mitgliedsversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.



Förderverein Gesamtschule Bellevue von 2003 e. V.



§ 12 Auflösung des Vereins und Vermögensbildung

- (1) Für den Beschluss, den Verein aufzulösen, ist eine Zweidrittelmehrheit der in der Mitgliederversammlung anwesenden Mitglieder erforderlich. Der Beschluss kann nur nach rechtzeitiger Ankündigung in der Einladung zur Mitgliederversammlung gefasst werden.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen zu steuerbegünstigten Zwecken zu verwenden. Beschlüsse über die zukünftige Verwendung des Vermögens dürfen erst nach Einwilligung durch die Finanzbehörden ausgeführt werden.

Saarbrücken, den 04.11.2003

[Handwritten signatures and names]

[Signature] *[Signature]*
Ab. Wahlen
[Signature]
[Signature] *[Signature]*
[Signature] *[Signature]*
[Signature] *Claudia [Signature]*
[Signature] *[Signature]*